

## § 5 LederVAusbV — Zwischenprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Vorrichten und Fügen statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Vorrichten und Fügen bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Arbeitsschritte festlegen, technische Unterlagen anwenden und Fertigungsverfahren auswählen,
    - b) Lederarten zuordnen und einsetzen,
    - c) Werk- und Hilfsstoffe bestimmen und einsetzen,
    - d) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und einsetzen,
    - e) Teile kontrollieren und zuordnen,
    - f) Teile vorrichten,
    - g) Futterteile zusammenfügen sowie
    - h) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigenkann;
  2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und Aufgabenstellungen, die sich auf das Prüfungsstück beziehen, schriftlich bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt drei Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen in 60 Minuten durchgeführt werden.

Zitiervorschlag: § 5 LederVAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LederVAusbV/5>